

Benutzungsordnung

der Bibliothek des Verwaltungsgerichts Köln

1. Zweckbestimmung

Die Bibliothek des Verwaltungsgerichts Köln ist eine wissenschaftliche Spezialbibliothek; sie wird als Präsenzbibliothek geführt. Die Bestände und Dienstleistungen der Bibliothek sind in erster Linie für die Arbeit des Gerichts bestimmt; sie dienen darüber hinaus aber auch der allgemeinen Information und Bildung. Die Bibliothek steht dementsprechend neben den Angehörigen des Verwaltungsgerichts Köln und des Finanzgerichts Köln auch anderen Gerichten/Behörden, Rechtsanwälten/innen, Rechtsreferendar/innen, Jurastudenten/innen sowie jedem rechtswissenschaftlich Arbeitenden bzw. Interessierten offen.

2. Öffnungszeiten

Montag – Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 14.00 Uhr

Änderungen der Öffnungszeiten aus dienstlichen Gründen bleiben vorbehalten.

Außerhalb der vorstehenden Öffnungszeiten steht die Bibliothek ausschließlich den Angehörigen des Verwaltungsgerichts Köln und des Finanzgerichts Köln sowie Rechtsreferendaren/innen während ihrer Ausbildung bei den v.g. Gerichten zur Benutzung zur Verfügung.

Außerhalb der Öffnungszeiten steht das Bibliothekspersonal für Beratung und sonstige Hilfestellung nicht zur Verfügung.

3. Allgemeine Benutzungsbestimmungen der Bibliothek

Mit Betreten der Bibliothek erkennt der / die Benutzer/ in die Benutzungsordnung der Bibliothek an. Sie liegt zur Einsichtnahme an der Ausleihtheke aus.

Mäntel und Taschen sind vor dem Betreten der Bibliothek im Vorraum bzw. in den zur Verfügung stehenden Schließfächern abzulegen. Für die sichere Verwahrung wird nicht gehaftet, ebenfalls nicht für in den Lesesaal eingebrachte Gegenstände der Benutzer/innen.

Benutzer/ innen haben auf Verlangen Aktentaschen und andere Behältnisse den Bibliotheksangestellten offen vorzuzeigen. Mitgeführte Bücher sind beim Betreten der Bibliothek unaufgefordert vorzuzeigen.

Benutzer/ innen sind zur sorgsamem Behandlung der Buchbestände, Materialien und Einrichtungsgegenstände verpflichtet. In den Druckwerken sind Anstreichungen und ähnliches zu unterlassen. Einzelne Hefte dürfen aus Zeitschriftenbänden, einzelne Blätter aus Loseblattsammlungen nicht entfernt werden.

Es wird gebeten, sich beim Aufenthalt in der Bibliothek leise zu verhalten. Mobiltelefone u.ä. sind aus- oder stumm zu schalten.

Benutzer/innen nutzen für das Arbeiten die dafür vorgesehenen Tische im Vorraum der Bibliothek. Der runde Tisch im Bibliothekssaal ist ausschließlich zum Einsehen der ausliegenden Tageszeitungen bestimmt.

Für Recherchen in den Bibliothekskatalogen der Landesbehörden NRW (Opac) steht den Benutzern /innen ein Computer zur Verfügung.

Angehörigen sowie Referendaren/ innen des Verwaltungsgerichts Köln steht ein gesonderter Computer für die Nutzung juristischer Datenbanken sowie Internetnutzung zur Verfügung.

Aushänge in der Bibliothek werden ausschließlich durch die Verwaltung vorgenommen. Benutzer /innen können bei der Verwaltung einen Antrag auf Aushang von Informationsmaterial stellen.

Im Bibliothekssaal ist den Benutzern /innen der Verzehr von Lebensmitteln und Getränken nicht gestattet.

4. Leihverkehr

Die Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek. Eine Ausleihe findet nur an Angehörige des Verwaltungsgerichts Köln bzw. des Finanzgerichts Köln statt sowie an die bei diesen Gerichten tätigen Rechtsreferendare/ innen. Eine Ausleihe an sonstige Benutzer/ innen ist nicht möglich.

Die Ausleihe erfolgt mittels der in der Innenseite des Buchrückens befindlichen Buchkarte. Diese ist auszufüllen und in den dafür vorgesehenen Ablagekorb zu legen. Die entliehenen Werke sind spätestens nach 6 Wochen zurückzugeben. Eine längere Ausleihfrist bedarf der Abstimmung mit dem Bibliothekspersonal. Die Kurzleihe kann für Angehörige des Verwaltungsgerichts Köln gegebenenfalls in eine Dauerleihe umgewandelt werden. Bei einer Dauerleihe erfolgt eine Standorterfassung im Bibliothekskatalog.

Von der Ausleihe grundsätzlich ausgenommen sind

- a) Werke, die mit Präsenzbestand oder Ausleihsperr gekennzeichnet sind
- b) aktuelle noch nicht gebundene Zeitschriften des laufenden Jahrgangs, die im Zeitschriftenregal liegen

Bei einem Kammer- bzw. Arbeitsplatzwechsel ist der weitere Verbleib der entliehenen Medien mit den Bibliotheksmitarbeiterinnen abzusprechen. Vor einem Ausscheiden aus dem Dienst sind die entliehenen Medien an die Bibliothek zurückzugeben. Eine Übergabe an ei-

ne/n andere/n Gerichtsangehörige/n bedarf der Absprache mit den Bibliotheksmitarbeiterinnen.

Bei – auch unverschuldetem – Verlust sowie Beschädigung oder Nichtrückgabe von entliehenen Medien ist der /die Benutzer/ in zur Beschaffung eines gleichwertigen Exemplares bzw. zum Schadensersatz verpflichtet. Dienstrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Bücher, Aufsätze, Entscheidungen, Rechtsvorschriften etc., die zu dienstlichen Zwecken benötigt werden und sich nicht im Bestand der Bibliothek befinden, können (nur) für Angehörige des Verwaltungsgerichts Köln über die angeschlossenen Bibliotheken der Landesbehörden oder über die einzelnen Institutsbibliotheken der Universität zu Köln als Fernleihbestellung beschafft werden. Bestellwünsche für die Fernleihe sind unter Angabe möglichst genauer bibliographischer Angaben den Bibliotheksmitarbeiterinnen zuzuleiten.

5. Fotokopiergerät

Die in den Räumen der Bibliothek aufgestellten Kopierer dürfen von allen berechtigten Benutzern/ innen der Bibliothek eigenständig genutzt werden. Angehörigen des Verwaltungsgerichts Köln bzw. des Finanzgerichts Köln ist bei der Fertigung von Kopien für den Dienstgebrauch der Vortritt zu lassen. Bei Störungen während der allgemeinen Öffnungszeiten ist das Bibliothekspersonal zu informieren.

Kopien, die nicht für den Dienstgebrauch benötigt werden, dürfen nur gegen Erstattung der Kopierkosten gefertigt werden. Rechtsreferendare/ innen des Verwaltungs- und des Finanzgerichts sind von der Entgeltspflicht ausgenommen. Rechtsreferendare/ innen der im Haus stattfindenden Arbeitsgemeinschaften sind hingegen zur Bezahlung gefertigter Kopien verpflichtet. Die Fertigung kostenpflichtiger Kopien ist zur Abrechnung dem Bibliothekspersonal anzuzeigen. Die Kopierkosten belaufen sich auf 0,10 € pro Seite.

6. Ausschluss

Bei gravierenden Verstößen gegen die Bibliotheksordnung können Benutzer/ innen von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Der /Die Benutzer/ in haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass er/ sie der vorstehenden Benutzerordnung zuwiderhandelt.

7. Inkrafttreten

Diese Bibliotheksordnung tritt am 16. März 2009 in Kraft.

Der Präsident des Verwaltungsgerichts Köln

Köln, den 5. März 2009